



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-542/2019-38

Ggst.: Almdorf Bauträger GmbH
Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 392 Betten
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 25. November 2019

**Almdorf Bauträger GmbH
Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 392 Betten**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 11. Jänner 2019 der Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Almdorf Bauträger GmbH „Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 392 Betten“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 36 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>223,20</u>
Gesamtsumme:	€	<u>236,70</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 11. Jänner 2019
	22 x € 3,90	€ 85,80	für die Beilagen 1, 2, 3, 7, 14 und 16
	10 x € 7,80	€ 78,00	für die Beilagen 10, 11, 12, 13 und 15
	<u>14 x € 21,80</u>	<u>€ 305,20</u>	für die Beilagen 4, 5, 6, 8, 9, 17 und 18

Gesamtsumme: **€ 483,30**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

Vorgeschichte

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. September 2009, GZ: FA13A-11.10-122/2009-5, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben der Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs Ges.m.b.H „Alpenpark Steinalm - Turracher Höhe – Feriendorf mit 456 Betten“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründend wurde ausgeführt, dass bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 4,5 ha und 57 Häusern mit maximal 456 Betten die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 20 bzw. Z 46 zum UVP-G 2000 nicht erreicht werden. Da im räumlichen Naheverhältnis zum geplanten Vorhaben keine gleichartigen Vorhaben existierten bzw. gleichartige Vorhaben in einer derartigen Entfernung zum geplanten Vorhaben existent waren, wurde eine Kumulationswirkung ausgeschlossen.

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 11. Jänner 2019 hat die Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 392 Betten“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schreiben der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 10. Jänner 2019 betreffend die Zurückziehung des UVP-Feststellungsantrages vom 28. Juli 2014 (Beilage 1)
- Schreiben der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 14. Dezember 2018 betreffend die Anzeige der Fertigstellung der Errichtung eines privaten Müllplatzes inklusive Geländeänderungen (Beilage 2)
- Lageplan (Beilage 3)
- Beurteilung Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung, erstellt von der Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG, Grazerstraße 30, 8200 Gleisdorf, im Februar 2018 (Beilage 4)
- Beurteilung Schutzgut Pflanzen und Lebensräume, erstellt von der Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG, Grazerstraße 30, 8200 Gleisdorf, im Februar 2018 (Beilage 5)
- Beurteilung Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, erstellt vom Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Bahnhofstraße 29/4, 8054 Graz, am 15. März 2018 (Beilage 6)
- Verkehrsuntersuchung, erstellt von der ZIS+P Verkehrsplanung Sammer & Partner ZT-GmbH, Leonhardstraße 12, 8010 Graz, im Mai 2018 (Beilage 7)
- Gutachten über Schadstoffemissionen und -immissionen, erstellt von der Vatter & Partner ZT-GmbH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf, am 17. Oktober 2018 (Beilage 8)
- Schalltechnisches Gutachten, erstellt von der Vatter & Partner ZT-GmbH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf, am 17. Oktober 2018 (Beilage 9)

II. Am 14. Jänner 2019 wurde die Baubehörde um Verifizierung der Angaben zum bewilligten Bettenbestand sowie um Übermittlung einer Aufstellung über die erteilten Baubewilligungen ersucht. Diese Daten wurden am 16. Jänner 2019 übermittelt.

Ergänzend wurde die Baubehörde am 17. Jänner 2019 um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob die erteilten Baubewilligungen mit jenem Projekt übereinstimmen, das den Gegenstand des im Jahr 2009 durchgeführten Feststellungsverfahrens bildete. Die Beantwortung dieser Anfrage erfolgte mit Schreiben vom 22. Jänner 2019.

III. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2019 teilte der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung in Beantwortung der Anfrage vom gleichen Tag mit, dass das gegenständliche Vorhaben „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

IV. Am 6. Februar 2019 wurden die Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung, Naturschutz und Verkehrstechnik um gutachterliche Stellungnahme ersucht.

V. Am 15. Februar 2019 teilte der Amtssachverständige für Verkehrstechnik mit, dass auf Grund der Unvollständigkeit der vorgelegten Projektunterlagen eine Beurteilung nicht möglich ist.

VI. Der Amtssachverständige für Naturschutz kommt in seinem Gutachten vom 22. März 2019 zum Ergebnis, dass „für den Biototyp Lärchen-Zirben-Fichtenwald, den (nicht berücksichtigten) Biototyp Hypokrenal, den Biototyp Übergangsmoor, die Pflanzenart *Salix helvetica*, das Auerhuhn sowie die Artengruppen Amphibien und Reptilien unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.“

VII. Mit Schreiben vom 26. März 2019 hat die Forstbehörde die in den letzten 10 Jahren genehmigte Rodungsfläche (2,5704 ha) bekanntgegeben.

VIII. Die Gewerbebehörde hat am 9. April 2019 in Beantwortung der Anfrage vom 27. März 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gemäß § 111 Abs. 1 bedarf es einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) für die Beherbergung von Gästen (Z 1), die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken (Z 2). Demgegenüber fällt die bloße Wohnraumzurverfügungstellung, Wohnraumvermietung, bloße Überlassung von Wohnraum nicht unter den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung. Eine solche, nicht der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit liegt aber nur dann vor, wenn der Begrifflichkeit folgend wirklich ‚bloß Wohnraum‘ - ohne Erbringung für die gastgewerbliche Beherbergung typischer Dienstleistungen - überlassen wird. Aber auch dann, wenn es an Dienstleistungen fehlt, muss unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Falles geprüft und beurteilt werden, ob im Besonderen angesichts der Art und Weise wie der Betrieb sich nach außen darstellt eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen könnte. Insbesondere setzt also eine bloße Wohnraumvermietung voraus, dass die üblichen, im Zusammenhang mit gewerblicher Beherbergung stehenden Dienstleistungen nicht erbracht werden wie z.B.

- *Verpflegungsleistungen – z.B. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Empfänge, etc.*
- *laufende Obsorge – z.B. tägliche Reinigung, laufende Reinigung der Bettwäsche, Bereitstellung von Hygieneartikeln, Wechsel der Handtücher, Bereitstellung von Bademänteln, dauernde Ergänzung der Produkte in der Minibar, etc.*
- *Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen – wie z.B. Fernsehraum, Fitnessraum, Raucherecke, Hallenbad, Sauna, Wellnessanlagen, etc.*
- *Organisation von Veranstaltungen*
- *Transferdienste etc.*

und

dass aufgrund des gesamten Erscheinungsbildes die Kriterien der gewerblichen Beherbergung im Sinne der Gewerbeordnung nicht vorliegen, insbesondere sind dabei Prüfungsmaßstab:

- *Außendarstellung des Betriebes (äußere Bezeichnung, etc.)*
- *Bewerbung des Objektes (erfolgt die Werbung in der für gewerbliche Beherbergungsbetriebe üblichen Form)*
- *Aufenthaltsdauer (tage-, wochenweise, für Monate, für unbestimmte Zeit)*
- *Zweck der Überlassung des Wohnraumes (Wohn- oder Erholungszweck)*
- *Träger der mit dem Objekt im Zusammenhang stehenden Abgaben und Versicherungsprämien*
- *veranlassende Person hinsichtlich der 24 Stunden Meldepflicht gemäß § 5 Meldegesetz (Anmeldung durch Eintragung ins Gästebuch, oder Mieter mittels Meldezettel)*
- *Vertragsart und Form des Vertragsabschlusses etc.*

In der Praxis ist die Klärung der Frage, ob eine (bloße) Vermietung von Apartments/Chalets oder doch Fremdenbeherbergung im Sinne der Gewerbeordnung vorliegt, aufgrund auftretender Mischformen äußerst schwierig. Ein Erlass vom 5. September 1996, 30.553/28-III/A/1/96, in welchem versucht wurde, generelle Abgrenzungskriterien zu schaffen, hat das BMWA zurückgezogen. Letztendlich erfolgt die

Beantwortung der Frage, ob es sich bei einer Unterbringung von Personen um eine gewerbliche Beherbergung handelt oder nicht – ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend – nur im Wege der Einzelfallprüfung basierend auf fundierter Angabe detaillierter Betriebsabläufe.

Zum konkreten Anlassfall wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Murau als Gewerbebehörde zu den gegenständlichen bzw. bisher errichteten Chalets der Almdorf Bauträger GmbH mangels entsprechendem Kenntnisstand keine Angaben machen kann. Anträge auf Baugenehmigungen und Erteilung der Baugenehmigungen erfolgten im Wege des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde als Baubehörde I Instanz. Anträge auf betriebsanlagenrechtliche Genehmigungen wurden bei der Bezirksverwaltungsbehörde nicht eingebracht. Laut aktuellem Gisa Auszug, Stichtag: 9. April 2019, scheint kein Eintrag eines Gastgewerbes auf. Der unter Punkt 1.2 lt. Mail vom 28. März 2019 angeschlossenen anwaltlichen Mitteilung der EISENBERGER+HERZOG RECHTSANWALTS GMBH, datiert mit 26. Februar 2019, ist eine Betriebsführung der Chalets ableitbar, die einmal für die genannten Bereiche (Reinigung, Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche, ...) auf keine gewerbliche Tätigkeit schließen lässt – dies natürlich nur unter der Annahme, dass keinerlei weitere wie oa. Dienstleistungen erbracht werden bzw. das äußere Erscheinungsbild auch für keine gewerbliche Ausübung spricht.“

IX. Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung in ihrem Gutachten vom 15. Mai 2019 ist „auf Basis der vorliegenden Unterlagen aus fachlicher Sicht durch die Ausweitung intensiv anthropogener Strukturelemente in den naturnahen Natur- und Kulturräum ohne besondere erkennbare Berücksichtigung desselben mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und den Natur- und Kulturräum zu rechnen, welche sich auch als ästhetisch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ablesen lassen“.

X. Mit der Eingabe vom 19. September 2019 hat die Projektwerberin folgende ergänzende Projektunterlagen vorgelegt:

- Lageplan/Straßenprofil/Geländeschnitt/Orthofoto, erstellt von der Missoni Architects ZT GmbH am 8. Juli 2019, Plan Nr. 05032019 - e1b (Beilage 10)
- Lageplan/Übersichtsplan, erstellt von der Missoni Architects ZT GmbH am 13. März 2019, Plan Nr. 05032019 - e3 (Beilage 11)
- Lageplan PKW-Stellplätze, erstellt von der Missoni Architects ZT GmbH am 8. Juli 2019, Plan Nr. 05032019 - e4 (Beilage 12)
- Lageplan, Geländeschnitte-E, erstellt von der Missoni Architects ZT GmbH am 13. März 2019, Plan Nr. 05032019 - e2 (Beilage 13)
- Beurteilung Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung – ergänzende Projektbeschreibung, erstellt von der Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG, Grazerstraße 30, 8200 Gleisdorf, am 1. August 2019 (Beilage 14)
- Lageplan, erstellt von der Missoni Architects ZT GmbH am 8. Juli 2019, Plan Nr. 05032019 - e4 (Beilage 15)
- Stellungnahme zum Gutachten des Amtssachverständigen Mag. Walcher, erstellt von der Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG, Grazerstraße 30, 8200 Gleisdorf, am 13. September 2019 (Beilage 16)
- Beurteilung Schutzgut Tiere und deren Lebensräume – Ergänzung 2019, erstellt vom Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Bahnhofstraße 29/4, 8054 Graz, am 18. September 2019 (Beilage 17)
- Verkehrsuntersuchung, erstellt von der ZIS+P Verkehrsplanung Sammer & Partner ZT-GmbH, Leonhardstraße 12, 8010 Graz, im August 2019 (Beilage 18)

XI. Auf der Grundlage der ergänzenden Projektunterlagen wurden die Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, Naturschutz und Landschaftsgestaltung am 19. September 2019 erneut sowie die Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung am 14. Oktober 2019 mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt.

XII. Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat am 11. Oktober 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Die Almdorf Bauträger GmbH beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Alpenparks Turrach. Diese Ferienhausanlage befindet in einem bewaldeten Gebiet auf der Turracher Höhe im äußersten Südwesten der Steiermark an der Grenze zu Kärnten. Die einzeln stehenden Häuser für bis zu 12 Feriengäste wurden beiderseits längs des Alpenparkweges angeordnet, welcher sich am nördlichen Ortsrand der Turracher Höhe befindet.

Zur Feststellung, ob für die Erweiterung der Ferienhausanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurden eine Reihe von Gutachten erstellt. Zur Ermittlung der möglichen verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurde von der Verkehrsplanung ZIS+P eine Verkehrsuntersuchung vom Mai 2018 vorgelegt. Dazu wurde aus verkehrlicher Sicht mit Schreiben vom 15. Feber 2019 eine erste Stellungnahme abgegeben.

Dort wird ein Erklärungs- bzw. Ergänzungsbedarf zum Vorhaben und zu den verkehrstechnischen Untersuchungen festgestellt. Auf Grund dessen erfolgte eine Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung und wurden aus verkehrstechnischer Sicht Projektergänzungen durchgeführt. Als Grundlage für die Beurteilung, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist, liegt nun die Verkehrsuntersuchung in der Version vom August 2019 vor.

Geplant ist nach wie vor die zusätzliche Errichtung von 48 Häusern zu den bereits bestehenden 49 Häusern und damit die Erweiterung der bereits vorhandenen 499 Gästebetten um weitere 360 Gästebetten auf hinkünftig insgesamt 859 Betten. Zusätzlich berücksichtigt wird auch noch eine weitere Verbauung durch die Familie Goess mit 4 Häusern und 32 Gästebetten.

Das verkehrstechnische Erweiterungsvorhaben umfasst nunmehr neben dem neu vorgesehenen Ausbau der nördlichen Zufahrtsstraße für den Zweirichtungsverkehr auch die Errichtung von zusätzlich 29 neuen Pkw-Stellplätzen für die bestehenden Häuser und - wie auch schon ursprünglich vorgesehen - 144 Pkw-Stellplätze für die neuen Häuser. Weiters in den verkehrstechnischen Untersuchungen berücksichtigt werden auch die vorgesehenen 12 Stellplätze für ein mögliches Ausbauprojekt Familie Goess.

Die in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung vom August 2019 durchgeführten Untersuchungen, Analysen und Schlussfolgerungen können als nachvollziehbar und plausibel angesehen werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der aktualisierten Verkehrsuntersuchung sowie unter Berücksichtigung der zusätzlich geplanten Verkehrsmaßnahmen (Ausbau der nördlichen Zufahrtsstraße für den Zweirichtungsverkehr, Errichtung von 29 zusätzlichen Pkw-Stellplätzen für die bereits bestehenden Häuser und Gewährleistung ausreichender Sichtverhältnisse in den Kreuzungsbereichen der betreffenden Straßen auch bei winterlichen Verhältnissen) wird aus verkehrstechnischer Sicht nicht mit dem Auftreten erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen, verursacht durch das gegenständliche Vorhaben, gerechnet.“

XIII. Am 14. Oktober 2019 hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben der Baubezirksleitung Obersteiermark West vom 22. März 2019 erfolgte eine naturschutzfachliche Beurteilung des gegenständlichen Bauvorhabens auf der Turracher Höhe. Nunmehr wurden folgende Ergänzungsunterlagen vorgelegt:

- 1) Erweiterung Alpenpark Turracher Höhe, UVP-Feststellungsverfahren, Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, Ergänzung 2019; Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Bahnhofstraße 29/4, 8054 Graz (18. September 2019)*
- 2) Almdorf Bauträger GmbH, Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 392 Betten, UVP-Feststellungsverfahren, Stellungnahme zum Gutachten von ASV Mag. Walcher (22. März 2019); Büro Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG, Grazerstraße 30, 8200 Gleisdorf (13. September 2019)*

Im Zuge einer Besprechung am 12. September 2019 mit Vertretern des Büros für Freilandökologie und Naturschutzplanung sowie des Büros Umweltanalysen wurden die ergänzenden Erhebungsergebnisse und Sachverhalte erörtert. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Unterlagen für eine abschließende Beurteilung ausreichen.

Zum Flächenverlust des Lärchen-Zirben-Fichtenwaldes wird eine Flächenbilanz für das Europaschutzgebiet (ESG) Nr. 32 im Ausmaß von 399,42 ha ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet wurden 5,46 ha Lärchen-Zirben-Fichtenwald kartiert. Die Gegenüberstellung der als sicher anzunehmenden Bestandsfläche (399,42 ha + 5,46 ha = 404,88 ha) mit dem maximal möglichen Flächenverlust von 7,7 ha ergibt eine prozentuelle Beanspruchung von 1,9 %. Dieser Wert liegt demnach zweifelsfrei über der Erheblichkeitsschwelle von 1 % (gemäß Fachkonvention), die bei der Beurteilung von Flächenverlusten in Europaschutzgebieten Anwendung findet. In den vorgelegten Ergänzungsunterlagen wird angemerkt, dass dieser ursprünglich vom Projektanten selbst gewählte Beurteilungsrahmen in Europaschutzgebieten zur Anwendung kommt, das gegenständliche Projekt jedoch außerhalb eines derartigen Gebietes liegt. Demnach wäre auch eine Beurteilung gemäß RVS 04.03.15 zulässig. Dieses Beurteilungsinstrument geht davon aus, dass von einer geringen Eingriffsintensität gesprochen werden kann, wenn ein ‚Einzelbiotop randlich/kleinflächig beansprucht wird (< 5% der Biotopfläche) und die Lebensraumfunktion komplett erhalten bleibt‘. In diesem Fall unterschreitet der prognostizierte Flächenverlust von 1,9% den Schwellenwert wesentlich. Wird in weiterer Folge der naturschutzfachliche Wert des Biotoptyps mit ‚hoch‘ eingestuft, so ergibt die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit mit diesem Beurteilungsinstrument eine geringe Eingriffserheblichkeit. Betrachtet man die vorgelegte Flächenbilanz und berücksichtigt die ergänzenden Untersuchungsergebnisse aus dem Bereich Tiere und deren Lebensräume, dann kann davon ausgegangen werden, dass die ‚Lebensraumfunktion komplett erhalten bleibt.‘ Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Änderung der Beurteilungsgrundlage zulässig ist und diese die berührten Biotope in ausreichendem Maße berücksichtigt. Somit kann festgestellt werden, dass erhebliche schädliche Auswirkungen auf den Lebensraum Lärchen-Zirben-Fichtenwald nicht zu erwarten sind.

Für die Beurteilung des Schutzgutes Salix helvetica war der Kartierungszeitpunkt der ursprünglichen Einreichunterlagen nicht geeignet, gesicherte Erhebungsdaten zu liefern. Aus diesem Grund wurden im heurigen Jahr ergänzende Feldarbeiten zum phänologisch optimalen Zeitpunkt (Erhebungstermine 7. Juni und 5. August) vorgenommen. Damit wird auch ein wesentliches Defizit der ursprünglichen Einreichunterlagen behoben, deren Erhebungsergebnisse auf vegetationskundlich ungünstige (weil spät im Jahr) Erhebungstermine basierten. Die Untersuchungen im heurigen Jahr ergaben, dass Salix helvetica auf den Verdachtsflächen nicht bestätigt werden konnte. Demnach erübrigt sich auch die Diskussion bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen wie Verpflanzung oder erforderlicher Schutzmaßnahmen während der Bauphase. Unter Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungsergebnisse kann festgestellt werden, dass eine erhebliche schädliche Auswirkung auf eine streng geschützte Pflanzenart (Salix helvetica) ausgeschlossen werden kann.

Der Biotoptyp Hypokrenal findet nunmehr eine Behandlung in den Ergänzungsunterlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtflächeninanspruchnahme von 32 m² auf 25 m² reduziert wurde, da ein Freihaltebereich aus Gründen der Hochwassersicherheit erforderlich ist. Aus diesem Grund wurden die Objekte lagemäßig geringfügig verändert. Es wird darauf hingewiesen, dass das Hypokrenal auf einer Länge von ca. 25 m verlegt werden muss, wobei ‚das Wasser nicht gefasst und gesondert abgeleitet wird‘ und die ‚unterhalb der Projektfläche liegenden Hypokrenalabschnitte auch weiterhin dotiert werden‘. Zudem ist eine Verrohrung, auch in Teilabschnitten, nicht vorgesehen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei projektgemäßer Ausführung erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Für den Biotoptyp Übergangsmoor, welcher sich im Nahbereich der Chalets befindet, sind die Gefährdungsursachen Entwässerung, Düngung, Nährstoffeintrag aus angrenzenden Nutzflächen, Torfabbau, Aufforstung, Sukzession zu Wald, Umlandveränderungen, übermäßiger Betritt (Tourismus), in höheren Lagen Beweidung in der ‚Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs‘ angeführt. Auf Grund der räumlichen Nähe zum gegenständlichen Projektgebiet werden gleich mehrere

Gefährdungsursachen evident. Dazu wurden nunmehr vom Büro Umweltanalysen ergänzende Projektkonkretisierungen vorgelegt. Zur Vermeidung eines ‚übermäßigen Betritts‘ durch zukünftige Bewohner der Chalets ist entlang der östlichen und nördlichen Außengrenze des Übergangsmoores die Errichtung einer Totholzhecke vorgesehen. Diese soll aus dem Gehölzschnitt der zu fällenden Gehölze (Zirben, Lärchen und Fichten) hergestellt werden und im Mittel eine Breite von ca. 1 m und eine Höhe von ebenfalls 1 m aufweisen. Es ist vorgesehen, diese Maßnahme bereits vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen. Dadurch erübrigt sich die Aufstellung eines Bauzauns in diesem Bereich wie er als projektrelevante Maßnahme im Ergänzungsbericht zu Tiere und deren Lebensräume des Büros BFN vorgesehen ist. Die Herstellung einer Totholzhecke als Möglichkeit, den Betritt durch Touristen zu verhindern bzw. zu verringern, kann als probates Mittel angesehen werden, welches gleichzeitig wertvolle Biotopstrukturen für Tiere liefert. Weiters ist zusätzlich die Aufstellung von Informationstafeln (an 2 – 3 Stellen an den Außengrenzen des Moores, vor Baubeginn errichtet und für die Betriebsphase belassen) sowie die Errichtung eines Rundweges als ergänzende Besucherlenkungsmaßnahme vorgesehen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Projektbestandteil klassifiziert. Diese Maßnahmen sind jedenfalls geeignet, die in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen angeführten Gefährdungsursachen, welche sich auf die touristische Nutzung des Gebietes beziehen, zu reduzieren. Bezüglich der Gefährdung des besonders schützenswerten Biotopstandort Übergangsmoor durch Entwässerung wird in den Ergänzungsunterlagen angeführt, dass einerseits das Übergangsmoor selbst nicht direkt betroffen ist, die Gebäude so weit entfernt liegen, dass keine wasserführenden Schichten angeschnitten werden und darüber hinaus die baulichen Eingriffe gering sind, da die Chalets nur auf Punktfundamenten errichtet werden. Die ausführlichen Ergänzungen sowie die beschriebenen Projektkonkretisierungen lassen den Schluss zu, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf den Biotoptyp Übergangsmoor nicht zu erwarten sind.

Mit den Erhebungen in der Vegetationsperiode des heurigen Jahres wurden die bisher vorgelegten Erhebungsergebnisse überprüft und ergänzt. Dadurch kann die Plausibilität der vorgelegten Daten wesentlich verbessert werden. Im Zuge dieser Erhebungen wurden 6 weitere Pflanzenarten, welche nach § 2 der Steirischen Artenschutzverordnung geschützt sind, nachgewiesen. Für diese Arten wurde eine Eingriffserheblichkeitsprüfung vorgenommen. Für die beiden Arten Groß-Zweiblatt (*Listera ovata*) und Stutz-Läusekraut (*Pedicularis recutita*) ist eine direkte Betroffenheit von Individuen gegeben. Auf Grund der für diese Arten geringen Flächeninanspruchnahme kann eine Bedrohung des lokalen Bestandes ausgeschlossen werden. Somit kann eine erhebliche schädliche Auswirkung auf geschützte Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Für die Reptilien Bergeidechse, Blindschleiche sowie Kreuzotter wurden im Jahr 2019 ergänzende Erhebungen im Gelände durchgeführt. Dabei konnten im Untersuchungsgebiet die beiden Arten Bergeidechse und Blindschleiche nachgewiesen werden, wobei der Nachweis für die Blindschleiche lediglich als Einzelnachweis im Umland des Maierbrugger Moorees gelang. Für die Kreuzotter konnte kein Nachweis erbracht werden. Grundsätzlich eignet sich der Lebensraum jedoch für alle Arten, sodass das Vorkommen aller drei Arten im Projektgebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geringen vorgefundenen Individuendichte sowie des reich strukturierten Umlandes, in das aufgeschuchte Tiere flüchten können, ist lediglich mit dem Verlust von Einzeltieren zu rechnen, zumal die Bauwerke keine flächige Fundierung erhalten. Die im heurigen Jahr durchgeführten Feldarbeiten ergänzen die Potentialanalysen und ermöglichen eine realistische Einschätzung der Gefährdungssituation. Dieser Wissensstand ermöglicht die Formulierung von vorgezogenen Maßnahmen sowie notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Die Ergänzungsunterlagen umfassen einen Maßnahmenkatalog, welcher als Projektbestandteil in das Vorhaben eingearbeitet wurde. Bei projektgemäßer Umsetzung aller Maßnahmen können erhebliche schädliche und belästigende Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Da auch für Amphibien Erhebungsdefizite vorlagen, erfolgten auch zu dieser Tiergruppe ergänzende Erhebungen. So konnten Bergmolch und Erdkröte im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Während die Bauplätze von den genannten Amphibienarten hauptsächlich als Nahrungsreviere aufgesucht werden, finden sich in den langsam fließenden bis stehenden Abschnitten entlang der hypokrenalen Bäche und Straßengraben auch Reproduktionslebensräume. Insbesondere im Bereich des Hirschenwiesenmoores

(BA I Ib und BA IIe) wurden mehrere Individuen des Bergmolchs nachgewiesen. Erdkröten wurden nur im Bereich des Maierbrugger Moorees als Einzelfunde festgestellt. Reproduktionsnachweise (Laichschnüre) fehlten jedoch. Für den Grasfrosch gelang auch im Gebiet des Maierbrugger Moorees kein Nachweis. Grundsätzlich ist die Anwesenheit von allen drei Amphibienarten im Projektgebiet wahrscheinlich. Demnach sind Verluste durch Erdarbeiten und den Verkehr auf der Baustelle nicht auszuschließen. Insbesondere für den Bergmolch als Besiedler von Klein- und Kleinstgewässern (Straßengraben etc.) besteht ein erhöhtes Risikopotential. Aus diesem Grund werden als Projektbestandteil verpflichtende Maßnahmen beschrieben, welche die Wahrscheinlichkeit von Verlusten reduzieren. So ist insbesondere die Anlage von Ersatzlaichgewässern zu nennen, in die Individuen vor Baubeginn umgesiedelt werden können. Auf S. 21 der Ergänzungsunterlagen des Büros BFN ist die Lage dieser Gewässer bereits planlich dargestellt und als Projektbestandteil konkretisiert. Die Errichtung dieser Ersatzlaichgewässer sowie die Umsiedlung von Amphibien aus dem Manipulationsraum der Baustelle bedarf einer fachlichen Betreuung. Wie den Einreichunterlagen zu entnehmen ist (Maßnahmenkatalog), ist die Installation einer ökologischen Bauaufsicht Projektbestandteil. Unter Berücksichtigung der skizzierten Verbreitungssituation sowie der beschriebenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche schädliche und belästigende Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nicht auftreten werden.

Im Hinblick auf die Auswirkung des Projektes auf die Vogelfauna, insbesondere des Auerhuhns, wird in den Ergänzungsunterlagen darauf hingewiesen, dass im Projektgebiet in den letzten Jahren kein Auerhuhnnachweis erbracht werden konnte. Es wird der Schluss gezogen, dass aufgrund des ganzjährig hohen Freizeitdrucks das prinzipiell als Auerhuhnlebensraum gut geeignete Gebiet nicht besiedelt wird. Als Kompensation wird die Errichtung einer Wildruhezone in das Projekt aufgenommen. Die Rahmenbedingungen für das Gebiet (Örtlichkeit, Größe) sowie die administrativen Voraussetzungen (Zustimmungserklärung Grundeigentümer, GPS-Verortung, etc.) werden in den Ergänzungsunterlagen detailliert beschrieben. Als weitere projektintegrale Maßnahme wird die Anbringung von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse genannt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen erhebliche schädliche und belästigende Auswirkungen auf die Schutzgüter Vögel ausgeschlossen werden können.

Der Maßnahmenkatalog, welcher integraler Projektbestandteil ist, umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1) Ökologische Bauaufsicht*
- 2) Abgrenzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume während der Bauphase*
- 3) Ökologisch orientierter Bauzeitplan*
- 4) Weitestgehende Schonung des vorhandenen Baumbestandes*
- 5) Erhalt/Sicherung der Wurzelstöcke*
- 6) Umsiedlung von Tierbeständen*
- 7) Anlage von Versteckplätzen*
- 8) Anbringung von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse*
- 9) Erhalt von Alt- und Totholzbäumen*
- 10) Einrichtung einer Wildruhezone*
- 11) Anlage von Ersatzlaichgewässern (gemäß Übersichtsplan)*
- 12) Herstellung einer Totholzhecke im Bereich Hirschenwiesenmoor, zusätzlich Aufstellung von Infotafeln und Errichtung einer Steiganlage*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Projektunterlagen nunmehr als vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend angesehen werden können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass durch die geplante Änderung (Erweiterung um 392 Betten und 3,1 ha) unter Berücksichtigung der angeführten Projektergänzungen in Form des Maßnahmenkataloges nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume) zu rechnen ist.“

XIV. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 17. Oktober 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Eingabe vom 11. Jänner 2019 hat die Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur in der politischen Gemeinde Stadl-Predlitz (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 392 Betten‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Für die schalltechnische Beurteilung wurde ein Schalltechnisches Gutachten, erstellt von der Vatter & Partner ZT-GmbH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf, am 17. Oktober 2018 (Beilage 9) GZ 17-496A, beigelegt. Dieses Gutachten wurde stichprobenartig nachgerechnet und überprüft. Die herangezogenen Richtlinien und Normen sowie die angewandte Methodik entsprechen dem Stand der Technik. Auch die gewählten Ansätze sind nachvollziehbar. Folglich kann das vorgelegte Gutachten als fachlich und rechnerisch richtig angesehen werden und wird für die Beantwortung der Fragen der A 13 als Beurteilungsgrundlage verwendet:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen können als plausibel angesehen werden und reichen für die Beurteilung aus.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung um 392 Betten und 3,1 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Luft und Mensch - zu rechnen?

Aus den Berechnungen geht hervor, dass auch bei Maximalauslastung nur geringfügige Veränderungen beim umliegenden Siedlungsgebiet zu erwarten sind. Folglich sind bei projektgemäßer Umsetzung keine erheblichen, schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch - zu erwarten.“

XV. Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 23. Oktober 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 (GZ: ABT15-46477/2019-3) erfolgte eine Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft.

Nunmehr wurden folgende ergänzenden Unterlagen vorgelegt:

- 01- Bebauungsplan BA I Ib und BA I Ie, Plandatum 8. Juli 2019, verfasst von Missoni Architects ZT KG, 8010 Graz; Planinhalt: Lageplan, Straßenprofil, Geländeschnitt, Orthofoto; 1:200, 1:2000
- 02- Bebauungsplan Bauabschnitt IId, Plandatum 13. März 2019, verfasst von Missoni Architects ZT KG, 8010 Graz; Planinhalt: Lageplan, Übersichtsplan; 1:200, 1:2000
- 03- Darstellung Stellplätze BA I, BA I Ia – BA I I3; Plandatum 8. Juli 2019, verfasst von Missoni Architects ZT KG, 8010 Graz; Planinhalt: Lageplan 1:1000
- 04- Geländeschnitte BA I Id, BA I Id; Plandatum 13. März 2019, verfasst von Missoni Architects ZT KG, 8010 Graz; Planinhalt: Lageplan, Geländeschnitte A-E; 1:200, 1:500
- Ergänzende Projektbeschreibung, Beurteilung Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung - 1. August 2019, verfasst von Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG.
- Stellungnahme zum Gutachten Walcher, verfasst von Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG

Zu den Unterlagen 01 und 02 ist anzumerken, dass es sich dabei um Lagepläne des Vorhabens und nicht um ‚Bebauungspläne‘ im raumordnungsrechtlichen Sinn handelt.

Die vorliegenden Unterlagen zeigen eine Konkretisierung der geplanten Bauabschnitte IId, I Ib und I Ie.

Für BAIId (4 Häuser) sind die Lage von Gebäuden, Erschließungen und Abstellplätzen, weiters Baumbestände und ‚abzubrechende‘ Baumbestände dargestellt, weiters ist die Geschößanzahl (näheres siehe unten) angegeben.

Gleiche Inhalte liegen nun auch für die Bauabschnitte IIb und e vor, wobei hinsichtlich der Baumbestände zwischen ‚schützenswerten‘ und allgemeinen Baumbeständen unterschieden wird, weiters sind auch hier Baumbestände angegeben, welche dem Vorhaben zum Opfer fallen.

Für die beiden Bauabschnitte wurden Höhenprofile der Erschließungswege mit erforderlichen Geländeänderungen erstellt, weiters wurden Geländeschnitte vorgelegt, welche beispielhaft die Höhenlage der Erschließungen und der Gebäude und deren Höhenentwicklung und Erscheinungsbild zeigen.

Die Lage besonders sensibler Bereiche (Übergangsmoor etc.) wurde verortet, weiters eine Freihaltezone für das Gerinne des Übergangsmoors festgelegt. Die ergänzende Projektbeschreibung hält zu diesen Punkten fest:

‚Der charakteristische, landschaftsprägende Baumbestand bleibt erhalten, um die natur- und landschaftsräumliche Ausstattung der naturnahen Bereiche ausreichend zu berücksichtigen. Sofern zur Abschirmung und Reduktion der visuellen Außenwirkung erforderlich, ist es möglich, Bäume nach der Bauausführung nachzusetzen.

Westlich des Planungsgebietes des BA IIb befindet sich ein Übergangsmoor. Dieses wird durch das geplante Vorhaben weder direkt noch indirekt berührt und bleibt erhalten. Überdies wird, wie auf den beiliegenden Plänen ersichtlich, auch das Gerinne des Übergangsmoors bewahrt werden. Ebenso bleiben die Niedermoorbereiche südlich sowie nördlich des BA IIc erhalten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch eine naturnahe Begrünung der entstehenden Böschungen vermindert.‘

Lt. vorliegenden Unterlagen findet die Gebäudetypologie des bestehenden Alpenparks in den bis dato nicht durch Bebauungspläne geregelten Bereichen (BA IIa, insb. BAIId und e) ihre Fortsetzung. Lt. Planunterlagen werden im Bereich BAIId und e zwei Gebäudetypen verwendet: ein als zweigeschößig bezeichneter Gebäudetyp mit langgestrecktem Grundriss, welcher (mit punktuellen Ausnahmen) mit Ausnahme der östlichsten Häuserzeile zur Anwendung kommt und ein als dreigeschößig bezeichneter Punkthäustyp, dessen Grundrissform sich dem Quadrat annähert im Bereich der östlichsten, tiefstgelegenen Siedlungszeile bzw. den steilsten Geländebereichen.

Die geplanten Häuser weisen (wie schon der bestehende Alpenpark) die Besonderheit auf, dass das Gebäudevolumen über eine Tragkonstruktion mittels Stützen vom Gelände abgehoben wird bzw. die Höhendifferenz zum natürlichen Gelände mit dieser Stützenkonstruktion überwunden wird. Die mit ‚2G‘ bezeichneten Gebäude weisen als umhülltes Volumen jeweils ein ‚Erdgeschoß‘ und ein ausgebautes Dachgeschoss auf, der ‚3G‘-Typ zwei Geschoße mit zusätzlichem ausgebautem Dachgeschoss. Je nach Lage und Hangneigung ergeben sich talseitige Höhendifferenzen zum Gelände von zumindest 1-2 üblichen Geschößhöhen, sodass, wie den Geländeschnitten entnommen werden kann, die ‚zweigeschössigen‘ Haustypen Gesamthöhen bis 13 Meter, die Punkthäuser Gesamthöhen bis zu 16 Meter erreichen können, was insbesondere bei Letzteren zu einem turmartigen Erscheinungsbild führt.

Die Gebäude übernehmen traditionelle Gestaltungselemente, werden mit Satteldächern gedeckt und weisen Holzfassaden auf, die Ausformulierung der Fassaden und des äußeren Erscheinungsbildes zeigt gestalterische Qualität.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Projektunterlagen nunmehr als vollständig und für eine Beurteilung ausreichend angesehen werden können.

Hinsichtlich ihrer Inhalte lassen die vorliegenden Unterlagen zusammengefasst nunmehr auf eine entsprechende Berücksichtigung der naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten schließen; lt. der Stellungnahme zum Themenbereich Naturschutz wird eine ökologische Bauaufsicht eingesetzt, ebenso ist die weitestgehende Schonung des Baumbestandes als Projektbestandteil anzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen zur Verbesserung der Einbindung der Gebäude in den Landschaftsraum bzw. zur Verringerung der visuellen Außenwirkung durchgeführt werden.

Die geplanten Baulichkeiten des Vorhabens sind nun ausreichend konkretisiert.

Aufgrund der vorgesehenen großteils flächigen Gebäudeanordnung (3-reihiger Bereich), der fast durchgängig sehr kompakten Gebäudesituierung mit geringen Abständen zueinander und der Höhenentwicklung der ‚3G-Türme‘, welche im Osten eine durchgängige Reihe bilden, ist aus fachlicher Sicht auch unter unbedingt erforderlicher Einbeziehung der Maßnahmen hinsichtlich Baumbeständen und Ersatz-/Ergänzungspflanzungen mit intensiveren visuellen Auswirkungen zu rechnen, als diese beim bestehenden Alpenpark gegeben sind.

Aufgrund der Naturnähe und Sensibilität des Vorhabensgebiets einerseits und der Eingriffsintensität durch erforderliche Erschließungen und der Dichte und Höhenentwicklung des Vorhabens bzw. relevanter Vorhabensteile desselben ist aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft eine nicht mehr zu vernachlässigende Zusatzbelastung bzw. Verschlechterung zu erwarten.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der angeführten Maßnahmen kann aus fachlicher Sicht aber festgehalten werden, dass nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgut Landschaft) zu rechnen ist.“

XVI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 24. Oktober 2019 wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 haben Sie Unterlagen zum UVP-Feststellungsverfahren ‚Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe‘ der Almdorf Bauträger GmbH mit Sitz in Stadl an der Mur übermittelt. Die Projektwerberin beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Chaletsdorfes mit 49 Chalets und 499 Betten um weitere 52 Chalets mit 392 Betten und einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 3,1 ha auf den Gst. Nr. 1398/56, 1398/1, 1388/1, 1398/4 und 1398/3, KG Predlitz).

Dazu ersuchen Sie um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die Änderung (Erweiterung um 392 Betten und 3,1 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Luft und Mensch - zu rechnen?*

Den Unterlagen lag u.a. auch ein ‚Gutachten über Schadstoffemissionen und –immissionen‘, erstellt von der Vatter & Partner ZT-GmbH, Alois-Grogger-Gasse 10, 8200 Gleisdorf, datiert mit 17. Oktober 2018, bei.

Dieses Gutachten untersucht die luftseitigen Auswirkungen des Betriebs der gesamten Anlage, also von 101 Häusern und 891 Betten, auf die bestehende Wohnnachbarschaft. Eine Beurteilung der Bauphase bzw. eine Differenzierung zwischen Bestand und Projekt wurde nicht vorgenommen.

Insgesamt sind die Herangehensweisen zur Emissionsberechnung und Immissionsmodellierung im Gutachten Vatter als vollständig und plausibel anzusehen. Da auch von Seiten des verkehrstechnischen ASV die projektseitige Verkehrsuntersuchung, auf die die luftseitigen Berechnungen aufbauen, als nachvollziehbar und plausibel angesehen wurde, können die Ergebnisse des Gutachtens Vatter über die projektbedingten Schadstoffemissionen und –immissionen in der Folge als Beurteilungsbasis für die

Auswirkungen der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens auf die Wohnnachbarschaft (Schutzgüter Luft und Mensch) herangezogen werden.

Die Emissionsberechnung wurde mittels Emissionsfaktoren der ‚Technischen Grundlage Emissionen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Abstellflächen‘ (BMWFJ 2013) und des ‚Handbuchs Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs‘ (HBEFA Version 3.2) vorgenommen, die Immissionsmodellierung erfolgte mittels des Lagrange-Modells AUSTAL 2000, aufbauend auf von der ZAMG Steiermark für den Standort errechneter Meteorologiebasisdaten.

Die Immissionsberechnungen erfolgten sowohl flächenhaft als auch numerisch für vordefinierte Aufpunkte.

Aufbauend auf eine über die Daten des Messnetzes Steiermark abgeschätzte Vorbelastung von 13 bis 17 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ und 14 bis 17 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM₁₀ bei maximal 4 Tagen mit Überschreitung des PM₁₀-Tagesmittelgrenzwertes pro Jahr werden maximale Zusatzbelastungen von unter 0,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ und unter 0,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM₁₀ im Jahresmittel errechnet. Diese Zusatzimmissionen sind als irrelevant im Sinn des § 20 (3) IG-L anzusehen und bedeuten, dass die lokale Immissionsituation (im Bereich benachbarter Wohnobjekte) durch die Realisierung des Projektes nicht verändert wird. Die Gesamtimmissionen werden weiterhin deutlich unter den jeweiligen Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach dem IG-L (40 μg PM₁₀/m³ bzw. 35 μg NO₂/m³ im Jahresmittel) bleiben.

Es ist also durch die gegenständliche Änderung (Erweiterung um 392 Betten und 3,1 ha) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch zu rechnen.“

XVII. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVIII. Die Projektwerberin hat in der Stellungnahme vom 7. November 2019 ihren Antrag, die UVP-Behörde möge feststellen, dass durch das Erweiterungsvorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wiederholt.

XIX. Die Umweltanwältin hat am 7. November 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Für das Erweiterungsvorhaben liegen nachvollziehbare Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrstechnik, Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz vor, welche jeweils zu dem Schluss kommen, dass die Erweiterung des Hoteldorfes zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut führen wird. Auf Basis der Gutachten der ASV und der gesetzlichen Grundlagen ist daher für die Erweiterung des ‚Alpenpark Turrach‘ eine UVP nicht erforderlich.

Festgehalten wird jedoch, dass aus meiner Sicht – auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des seinerzeitigen UVP-Verfahrens – die Bauabschnitte IIb und IIe aufgrund ihrer Nahelage zum Übergangsmoor Hirschenwiese äußerst kritisch sind. Im seinerzeitigen UVP-Verfahren wurde daher vereinbart, dass zu den Moorbereichen ein Puffer von 10 m freizuhalten ist. Dieser Puffer ist nun offenbar in den Planungen nicht mehr berücksichtigt. Aus meiner Sicht ist es jedoch nach wie vor unverzichtbar, die Totholzhecke zur Abgrenzung des Moores nicht schon entlang der östlichen und nördlichen Außengrenze des Übergangsmoores zu errichten, sondern hier zusätzlich einen 10 m breiten Puffer zu belassen und erst entlang dessen Grenze die Totholzhecke zu errichten.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Akt der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der GZ: 11.10-122/2009.

Bestehendes Vorhaben:

I. Der Alpenpark Turracher Höhe besteht aus 49 Chalets mit insgesamt 499 Betten und nimmt eine Fläche von ca. 4,6 ha in Anspruch.

Für dieses Vorhaben liegen nach Angabe der Baubehörde in der Eingabe vom 16. Jänner 2019 die erforderlichen Baubewilligungen vor. Die Baubewilligungen wurden im Jahr 2012 erteilt. 36 der insgesamt 49 Chalets (mit 387 Betten) mussten auf Grund bestehender Konsenswidrigkeiten neuerlich baurechtlich bewilligt werden. Die diesbezüglichen Genehmigungsverfahren wurden in den Jahren 2016/2017 durchgeführt.

II. Nach den Angaben der Baubehörde in der Stellungnahme vom 22. Jänner 2019 wurde dieses Vorhaben mit folgenden Abweichungen zu dem im Verfahren mit der GZ: FA13A-11.10-122/2009 geprüften Vorhaben baurechtlich bewilligt und umgesetzt:

- Statt 57 Häusern wurden 49 Häuser errichtet.
- Statt 456 Betten wurden 499 Betten baurechtlich genehmigt (43 zusätzliche Betten)
- Anstelle der projektierten 8 Betten pro Haus wurden die einzelnen Häuser mit 6 – 13 Betten ausgestattet.
- Die Lage der Häuser wurde verändert.
- Das projektierte Gaslager wurde an anderer Stelle errichtet.
- Das geplante Empfangsgebäude wurde nicht errichtet.
- Die projektierte Beleuchtungsanlage wurde nicht errichtet.

Aktuelles Vorhaben:

I. Die Projektwerberin beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Chaletsdorfes um 52 Chalets mit 392 Betten auf den Gst. Nr. 1398/56, 1398/1, 1388/1, 1398/4 und 1398/3, je KG Predlitz.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 3,1 ha.

II. Das Vorhaben umfasst Rodungen im Ausmaß von 2,5704 ha.

In den letzten 10 Jahren wurden nach Angabe der Forstbehörde vom 26. März 2019 folgende Rodungen genehmigt:

Teilflächen Nr. und Bezeichnung		Fläche m ² lt. Bescheid Rodungsbewilligung	
I	Bestand	45.054	8.1-41/2010 v. 15.3.2010
II a	Tüchlerwiese	3.400	8.1-13/2014 v. 27.10.2015
II c	ehem. EmpfangsG.	mit I genehmigt inkl. Zufahrtsstraße (siehe Plan lt. Rodungsbescheid)	8.1-41/2010 v. 15.3.2010

III. Das (Gesamt)Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 22. Jänner 2019 außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 zur Ausführung.

IV. Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und B im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Chaletdorf handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ist auszugehen (vgl. Punkt A) II., VII. und VIII.).

IV. Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 lautet:

Z 20	a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete. Bei Z 20 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben.
------	---	--

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

Das gegenständliche Vorhaben kommt außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete zur Ausführung (vgl. Punkt B) Aktuelles Vorhaben: Punkt III.).

In den letzten 5 Jahren wurde eine Kapazitätserweiterung um 43 Betten baurechtlich genehmigt (vgl. Punkt B) Bestehendes Vorhaben: Punkt II.). Diese Kapazitätserweiterung ist bei der Berechnung der Kapazität des Änderungsvorhabens einzurechnen. Die übrigen Abweichungen zu dem im Verfahren mit der GZ: FA13A-11.10-122/2009 genehmigten Projekt (vgl. Punkt B) Bestehendes Vorhaben: Punkt II.) sind aus UVP-rechtlicher Sicht nicht relevant, da diese - bezogen auf die im vorliegenden Fall relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Luft und Landschaft – als nicht wesentlich anzusehen sind.

Durch das Erweiterungsvorhaben wird der Schwellenwert von 500 Betten bzw. 5 ha Flächeninanspruchnahme überschritten (Bestand: 499 Betten und 4,6 ha; Erweiterung: 392 Betten und 3,1 ha). Überdies erfolgt durch die Änderung (aktuelle Erweiterung um 392 Betten und 3,1 ha; Erweiterung um 43 Betten in den Jahren 2016/2017) eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des maßgeblichen Schwellenwertes, sodass zu prüfen war, ob durch die Änderung (aktuelle Erweiterung um 392 Betten und 3,1 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Luft und Landschaft betrachtet (vgl. die Entscheidung des BVwG vom 23. April 2019, W118 2207329-1(8E)).

Die Amtssachverständigen für Naturschutz, Schallschutz, Landschaftsgestaltung und Luftreinhaltung kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) XIII., XIV., XV. und XVI.) zum Ergebnis, dass durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im vorliegenden Fall relevanten Schutzgüter Mensch, Luft, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu rechnen ist.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

V. Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		a) b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} , wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;	e) f) g) h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten
------	--	--	---

		c) d)	Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruch- nahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) j) sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
--	--	----------------------	--

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 sind für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

VI. In den letzten 10 Jahren wurden nach Angabe der Forstbehörde Rodungen im Ausmaß von 4,8454 ha genehmigt (vgl. Punkt B) Aktuelles Vorhaben: Punkt II.). Das aktuelle Rodungsvorhaben umfasst 2,5704 ha.

Da das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung unter 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme unter 5 ha liegt, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht. Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nicht einschlägig. Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen, da die Rodungsfläche des Erweiterungsvorhabens unter 5 ha liegt.

VII. Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz